

Bezirkstag Frankfurt/O.

B e s c h l u ß 86 des Bezirkstages v. 22.3.82

B e s c h l u ß über die Unterschutzstellung von
9 Naturschutz- und 1 Landschaftsschutzgebiet

gez. Unterschrift:

S. S o m m e r
Vorsitzender des Rates

gez.: Unterschrift

Dr. S c h e n k
Tagungsleiter

1.0 Begründung zur Unterschutzstellung der nachfolgend aufgeführten Gebiete:

- Erweiterung des Naturschutzgebietes "Geesower Hügel"
- Unterschutzstellung "Höllengrund" bei Gartz
- " " "Seeberge" bei Mescherin
- " " "Silberberge Gartz"
- Neuausgrenzung des Naturschutzgebietes "Schwanz-See" und Unterschutzstellung "Zabel-See"
- Erweiterung des Naturschutzgebietes "Blumenthal"
- Unterschutzstellung "Pimpinellenberg" bei Oderberg
- " " "Löcknitztal", Kr. Fürstenwalde
- Erweiterung des Naturschutzgebietes "Grenzberg" zum Naturschutzgebiet "Oderhänge Mallnow"

2.19

X - Unterschutzstellung der "Biegener Hellen" zum Landschaftsschutzgebiet 345 ha -; oben für Anteil ca. 45 ha

Die genannten Gebiete sind Refugien seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und bilden innerhalb des Systems der Naturschutzgebiete der DDR wichtige Zentren der Erhaltung des Gen-Potentials, der Mannigfaltigkeit und des Biotop- und Artenschutzes europäischer Fauna und Flora.

Auf Grund der Tatsache, daß die östliche und westliche Verbreitungsgrenze vieler Tier- und Pflanzenarten durch unseren Bezirk verläuft, kommt diesen Reservaten größte Bedeutung zu.

2.0 Gesetzliche Grundlage:

- Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik
- Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970, GBl. Teil I, Nr. 12 vom 28. Mai 1970, § 13
- 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz
 - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten - (Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970, GBl. Teil II, Nr. 46 vom 29. Mai 1970, §§ 8, 9, 11, 13 und 14
- Anordnung zum Schutz von wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tieren vom 8. 07. 1970, GBl. Teil II, Nr. 479
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, GBl. Teil II, Nr. 1 vom 10. 01. 1979
- Direktive Nr. 6 über Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Wasservögel in der DDR vom 09. 09. 1969 (Artikel I - III) und § 14 (geschützte Tiere).

- ...
- 3.10 Landschaftsschutzgebiet "Biegener Hellen"
- 3.10.1 Stadtkreis Frankfurt (Oder)
Kreis Fürstenwalde, Kreis Eisenhüttenstadt
- 3.10.2 Rechtsträger:
Staatl. Forstwirtschaftsbetrieb Frankfurt (Oder)
- 3.10.3 Größe: 345 ha
einschließlich 5 Naturdenkmale
mit insgesamt 18 ha, siehe Karte
- 3.10.4 Schutzziel:
Erhaltung eines diluvialen Kerbtals mit 5 Grundwasser-
gespeisten Kleinseen.
- 3.10.5 Nutzung:
Die forstliche Nutzung unterliegt keinen Einschränkungen, jedoch ist der Laubholzanteil in der Talsohle zu erhöhen.
Das Gebiet ist für Wanderungen zu erschließen.
Die Jagd unterliegt keinen Einschränkungen.
Für das Gebiet der Talsohle und der Hänge gelten die Bestimmungen des § 8, Absatz 2 der Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970
- 4.0 Allgemeine Bestimmungen:
- In den Schutzgebieten ist die Nutzung dem Schutzziel untergeordnet.
 - Die Mineraldüngung ist zu minimieren, in Totalreservaten nicht gestattet.
 - Der Einsatz von Bioziden ist nicht statthaft.
 - Jede Deponie und Einlagerung von Abprodukten ist untersagt.
 - Alle Maßnahmen in den Gebieten sind gemäß § 19 der Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970, GBl. Teil II, S. 331 der Zielsetzung für die einzelnen Naturschutzgebiete anzupassen.
- 5.0 Aufgaben der Forschung:
- Es sind ständig Untersuchungen zur Vegetationsentwicklung und zur ökofaunistischen Entwicklung durchzuführen.

6.0

Aufgaben der Staatsorgane:

- Berufung eines Betreuerkollektivs
- Beschilderung der Gebiete
- Öffentliche Bekanntgabe der neuen Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Aktualisierung der Behandlungsrichtlinien.

Die vorstehenden Festlegungen gelten in Verbindung mit dem § 8 (2) der Naturschutzverordnung.

Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder).